

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Liqvis GmbH

GAA v. 15.08.2024 — OL24-9.1.1.2 – Sie -

Die Liqvis GmbH, Huttropstr. 60, 45138 Essen, hat am 27.05.2024 die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle mit Flüssiggastanklager mit einem Fassungsvermögen von 29,9 Tonnen in Holdorf, Zum Hansacenter 2A, Gemarkung: Holdorf, Flur: 28, Flurstück: 47/16 beantragt.

Der Vorbescheid wurde beantragt, um eine grundsätzliche Aussage zu der Genehmigungsfähigkeit – insbesondere der bauplanungsrechtliche Zulässigkeit – der Anlage an dem geplanten Standort zu erlangen.

Die geplante Anlage liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen und wirksamen Bebauungsplans Nr. 40 „Hansa-Center“. Der Bebauungsplan setzt für den Bereich des geplanten Vorhabens ein Sondergebiet SO 1A mit der Zweckbestimmung „Autohof“ fest.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5, 7 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 S der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die Standortprüfung nach den Kriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass sich der Vorhabenstandort

- innerhalb des Naturparks Dümmer,
- in einer Entfernung von ca. 200 m vom nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiet (LSG VEC 00048 – Baumreihen),

befindet.

Weitere Schutzgebiete oder –objekte, die durch das Vorhaben berührt werden könnten, sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingten erheblichen nachteiligen Auswirkungen

a) Wasser

Es fallen keine betriebsspezifischen Abwässer an. Das Gelände ist bereits versiegelt. Hinweise auf erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser liegen nicht vor.

b) Luftreinhaltung

Es sind keine relevanten klimatischen Veränderungen durch das Vorhaben oder durch die Bautätigkeiten zu erwarten. Eine Erhöhung des Schadstoffgehaltes in der Luft ist auszuschließen.

Relevante Emissionen von Gerüchen sind nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen über die Emission von Luftschadstoffen und Gerüchen können im Regelbetrieb ausgeschlossen werden.

c) Lärm

Durch den Betrieb der Anlage wird es zu keinen nennenswerten Geräuschemissionen kommen. Das Verkehrsaufkommen auf dem bereits heute als Autohof mit Tankstelle genutzten Gelände wird sich nicht signifikant erhöhen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen über Schallemissionen im Regelbetrieb ausgeschlossen werden.

d) Sonstige Emissionen

Weitere Emissionen sind im Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

e) Wirkungen auf die Fauna/spezieller Artenschutz

Es liegt keine relevante Lebensraumeignung der Fläche für Tiere und Pflanzen vor. Das Vorliegen von Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist folglich auszuschließen. Insgesamt sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten

f) Anlagensicherheit

Eine von der Anlage ausgehende ernste Gefahr kann ausgeschlossen werden.

Andere mögliche Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Durch die Planung entstehen keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete. Die geplanten Änderungen werden keinerlei Auswirkungen auf die Nutzung des Gebietes haben. Aufgrund der Entfernung und den voraussichtlich geringen Auswirkungen des Vorhabens ist eine negative Beeinflussung von Schutzgebieten nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde, unter Beteiligung der Naturschutzbehörde, hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. des UVPG zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.